

**Landeskriminalamt
Nordrhein-Westfalen**



Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen,
Postfach 103452, 40025 Düsseldorf

23.10.2015

Seite 1 von 2

Elektronischer Versand an

Herrn
Arne Semsrott

Aktenzeichen:

ZA 2.2-57.03.01-1718/15

bei Antwort bitte angeben

Pilz, KK'in

Telefon 0211-939-7231

Telefax 0211-939-7209

33-za2dezernat.lka

@polizei.nrw.de

Auskunftsersuchen gemäß § 4 IFG NRW

Ihre Anfrage an das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW,
vom 24.09.2015

Sehr geehrter Herr Semsrott,

zuständigkeitshalber wurde Ihr oben genanntes Schreiben zur weiteren
Bearbeitung an meine Behörde übersandt.

Nach Rücksprache mit der sachbearbeitenden Stelle sind Analysen des
LKA NRW im Zusammenhang mit „HOGESA“, wie mutmaßlich auch die
in dem von Ihnen angeführten Artikel auf dem Internetportal der
Zeitschrift „Spiegel“, als Verschlussache im Sinne der
Verschlussachenanweisung des Ministeriums für Inneres und
Kommunales Nordrhein-Westfalen vom 09.04.2001 (VI B 3/11)
eingestuft. Daher muss ich Ihnen mitteilen, dass die Analysen des LKA
NRW im Zusammenhang mit „HOGESA“ ausschließlich zur internen
Verwendung bestimmt sind.

Aus diesem Grund muss ich Ihre Anfrage im Sinne des § 4 Abs. 1 IFG
NRW gemäß § 6 Alt. a) IFG NRW ablehnen, da das Bekanntwerden

Dienstgebäude:

Völklinger Straße 49, 40221
Düsseldorf

Telefon 0211-939-0

Telefax 0211-939-4419

poststelle.lka@polizei.nrw.de

www.polizei.nrw.de/lka

Öffentliche Verkehrsmittel:

Straßenbahnlinien 704, 709

Haltestelle: Georg-Schulhof

Platz

S-Bahnlinien S8, S11, S28

Haltestelle: Völklinger Straß

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

IBAN:

DE 4130050000000410001

BIC:

WELADEDXXX

dieser Informationen u. a. die Tätigkeit der Polizei zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beeinträchtigen würde.

Seite 2 von 2

Da Sie Ihre Anfrage elektronisch über die Internetseite „www.fragdenstaat.de“ verschickt haben, können wir Ihnen lediglich an die übermittelte Emailadresse antworten. Leider ist es uns jedoch nicht möglich, Ihnen auf elektronischem Weg einen klagefähigen Bescheid zuzustellen. Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie um die Mitteilung einer meldefähigen Anschrift, an die wir den klagefähigen Bescheid zustellen können.

Ungeachtet dessen weise ich darauf hin, dass Sie gemäß § 13 Abs. 2 IFG NRW das Recht haben, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit als Beauftragten für das Recht auf Informationen anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Kayser,
Kriminaldirektor